

# BGer 1C 172/2009 vom 23. November 2009

Bundesgericht, 2009-11-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_172\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_172_2009)

FR: TF 1C 172/2009 du 23 novembre 2009

IT: TF 1C 172/2009 del 23 novembre 2009

## Regeste

Annullierung des Führerausweises auf Probe | Strassenbau und Strassenverkehr

## Volltext

Bundesgericht I. öffentlich-rechtliche Abteilung 23.11.2009 1C 172/2009 (1C\_172/2009)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit public 23.11.2009 1C 172/2009 (1C\_172/2009) Tribunale

federale I Corte di diritto pubblico 23.11.2009 1C 172/2009 (1C\_172/2009)

Annullierung des Führerausweises auf Probe | Strassenbau und Strassenverkehr

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 1C\_172/2009

Urteil vom 23. November 2009 I. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter

Féraud, Präsident, Gerichtsschreiber Steinmann. Parteien X.\_\_\_\_\_, Beschwerdeführer,

vertreten durch Rechtsanwältin Sabrina Schneider, gegen Strassenverkehrs- und

Schifffahrtsamt des Kantons St. Gallen, Abteilung Administrativmassnahmen,

Moosbruggstrasse 11, 9001 St. Gallen. Gegenstand Annullierung des Führerausweises auf

Probe, Beschwerde gegen den Entscheid vom 26. Februar 2009 der

Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen, Abteilung IV. Sachverhalt: Das

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons St. Gallen annullierte am 18. September

2008 gegenüber X.\_\_\_\_\_ dessen Führerausweis auf Probe. Die

Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen wies den dagegen erhobenen Rekurs

am 26. Februar 2009 ab. In der Rechtsmittelbelehrung gab sie an, dass gegen ihr Urteil

beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden

könne. X.\_\_\_\_\_ erhob entsprechend dieser Rechtsmittelbelehrung beim Bundesgericht

am 23. April 2009 Beschwerde. Das Bundesamt für Strassen ASTRA hat Abweisung der

Beschwerde beantragt. Die Verwaltungsrekurskommission hat auf Stellungnahme in der

Sache verzichtet. Mit Verfügung vom 20. Mai 2009 ist das Gesuch des Beschwerdeführers

um Gewährung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen worden. Erwägungen: Das

Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die Eintretensvoraussetzungen von Amtes

wegen ( Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 135 II 94 E. 1 S. 96). Nach Art. 86 Abs. 2 BGG setzen

die Kantone in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten als unmittelbare Vorinstanzen des

Bundesgerichts obere Gerichte ein. Auf der Grundlage der Entscheide BGE 135 II 94 und

Urteil 2C\_360/2009 vom 23. Juni 2009 hat die I. öffentlich-rechtliche Abteilung mit Urteil

1C\_346/2009 vom 6. November 2009 erkannt, dass die Verwaltungsrekurskommission des

Kantons St. Gallen auch auf dem Gebiete der Massnahmen im Strassenverkehr kein oberes

Gericht im Sinne von Art. 86 Abs. 2 BGG sei. Bei dieser Sachlage ist das Bundesgericht

nicht zuständig, die gegen den Entscheid der Verwaltungsrekurskommission erhobene

Beschwerde zu beurteilen. Daran ändert der Umstand nichts, dass im Rahmen der

Instruktion über das Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung befunden worden

ist. Mit dem erwähnten Urteil 1C\_346/2009 vom 6. November 2009 ist die Rechtslage

geklärt worden. Somit kann die vorliegende Beschwerde im Verfahren gemäss Art. 108 BGG behandelt werden. Demnach kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Die Sache ist dem Verwaltungsgericht zur weiteren Behandlung zu überweisen. Es sind keine Kosten zu erheben. Demnach erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Beschwerde wird zur weiteren Behandlung an das Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen überwiesen. 3. Es werden keine Kosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, der Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, und dem Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen sowie dem Bundesamt für Strassen schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 23. November 2009 Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Féraud Steinmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.